



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der tiroler Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bei dessen schönem Glanze sich die Pflichten
Besinnen werden auf den rechten Herrn.

Einst geht er auf, noch aber ist er fern.
Es sollen unser's jeh'gen Tags Geschichten
Zu Fabeln erst sich ganz und gar verdichten,
Dann wird gepflanzt der neuen Zeiten Kern.

Dann wird der König, den ich meine, kommen
Und um den Thron, den ich erblicke, wird,
Wonach gestrebt das allgemeine Ringen

Und was die Größten einzeln unternommen,
Was wir erkannt, worin wir uns geirrt,
Als leichter Arabeskenkranz sich schlingen.

Der tiroler Landtag.

Die Geschichte des Ministeriums Potocki ist ein Stück Reaction. Es besteht am Wiener Hof eine mächtige Partei, die gleich der Erzherzogin Sophie im März 1848 die Verfassung nur als ein zeitweiliges Zugeständniß betrachtet, das man, „wenn Sturm und Rausch vorüber“, wieder abzuthun im Stande sei. Eine kaum mißzuverstehende Andeutung davon lag schon in der Thronrede vom 13. December 1869, die von einem berechtigten Verlangen der Königreiche und Länder, ihre Verhältnisse in selbständiger Weise zu ordnen, sprach, dem nur in der Kraft und Macht des Reiches nach Innen und Außen Grenzen gezogen seien. Zunächst also Uebergang zum Föderalismus, das fernere wird sich von selbst finden. Die drei Minister, die diese Stelle der Thronrede einfügten, scheuten sich auch nicht in ihrem Memorandum die Mittel und Wege anzugeben, die den Reichsrath zu Fall bringen und der nationalen und reactionären Opposition den Sieg verschaffen würden. Erst sollten die Polen, Slovenen und Tiroler den Reichsrath verlassen, um ihn zu einem Kumpfparlament zu machen, dann dieser selbst nebst allen Landtagen aufgelöst und ein neuer „mit der solennen Erklärung“ berufen werden, daß dabei nicht nur die Reform der Wahlgesetze, sondern auch die nöthigen Aenderungen der Verfassung zur Verhandlung kommen. Seiner vollständigen Beschickung, wurde versichert, könne man nach den eingeholten Informationen mit ziemlicher Gewißheit entgegensehen. Diese bezogen sich auf die Berichte der Nationalen, Feudalen und der Leiter der katholischen Vereine, mit denen sich der rückschrittslüsterne Theil des Mini-

steriums in beständiger Fühlung erhielt. Auf ein kurzes Intermezzo des Ministeriums Hasner kamen die Grafen Potocki und Taaffe aus Ruher, die das Memorandum der Minorität unterfertigt hatten. Die erste staatsmännische That des polnischen Edelmanns, von dem das neue Ministerium den Namen trug, war nach schüchternen Ausgleichsversuchen mit den übermüthigen Czechen die Auflösung des Reichsraths und der Landtage mit Ausnahme des böhmischen. Als sich aber trotz des der Reaction bei den neuen Landtagswahlen gewährten Spielraums zeigte, daß diese im Abgeordnetenhaus nicht die zur Abänderung der Verfassung nothwendige Zweidrittelmajorität aufzubringen im Stande, griff man auch zum letzten Mittel der Auflösung des böhmischen Landtags. Allein die Czechen und der sonst so lenksame Feudaladel bestanden auf dem Staatsrecht der Wenzelskrone und wollten im Reichsrath nicht einmal zu dessen Einsargung erscheinen. Das war mehr, als man gewünscht hatte; man wollte den Schein wahren und die Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege durch den Reichsrath aufheben.

In engem Verbande mit den Czechen standen ihre schwarzen Brüder in Tirol. Baron Ignatius Giovanelli, deren Haupt und Führer, erfreute sich außer der Gönnerschaft des Grafen Leo Thun auch der thatkräftigen Unterstützung in der Umgebung der Erzherzogin Sophie und der Mitwirkung des mittlerweile in den Rath der Krone eingetretenen Ackerbauministers Baron Petrino, der auf den Schultern der Föderalisten den Präsidentenstuhl des künftigen Ministeriums ersteigen wollte. Die Tiroler verständigten sich mit ihm Schritt für Schritt über ihr Vorgehen. Den Anfang machte die Verweigerung des Handgelöbnisses. Kaum war am 20. August der Landtag eröffnet und in der Sitzung vom 22. die Genehmigung der Wahlen erfolgt, so erhob sich der hochwürdige Professor Greuter und erklärte mit gewohntem Selbstgefühl für sich und 29 seiner Gesinnungsgenossen „die im §. 9 der Landesordnung vorgeschriebene Angelobung an Eidesstatt nur unter der Bedingung zu leisten, daß „die Beobachtung der Gesetze“ sie nicht in Widerspruch bringe mit ihrem Glauben und Gewissen, und mit dem nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Octbr. 1860 der gefürsteten Grafschaft Tirol zustehenden öffentlichen Rechte.“ Diese Verwahrung bezog sich zunächst auf die kaiserliche Botschaft vom 15. August, worin der tiroler Landtag gleich den anderen zur ungesäumten Vornahme der Wahlen für den Reichsrath aufgefordert wurde. Durch deren Vornahme im Sinne der Februar- und Dezemberverfassung hätte man die Abänderung der früheren Institutionen und Rechtszustände anerkannt, an denen das Octoberdiplom festhielt, daher die ausdrückliche Berufung auf das letztere. Der Landeshauptmann Dr. v. Grebmer erwiderte, daß er sich nicht für berechtigt halte, ein bedingtes Handgelöbniß anzunehmen, und schritt zum namentlichen

Aufruf. Nur 15 Liberale leisteten es unbedingt, die 30 Clericalen blieben unbeweglich auf ihren Sitzen; ihre Seelenhirten, die Bischöfe von Brixen und Trient waren wohl abichtlich noch nicht eingetroffen. Auch in Vorarlberg hatte der Weihbischof Amberg, ein Suffragan jenes von Brixen, die Leistung des Gelöbnißes verweigert, in Folge dessen er schon am 20., gleich bei der ersten Sitzung, vom dortigen Landeshauptmann v. Froschauer aufgefordert wurde, den Saal zu verlassen. Wenn Dr. v. Grebmer nicht in gleicher Weise vorging, scheint der Grund davon darin gelegen zu haben, daß er, wenn auch der Eintritt in den Landtag durch die Angelobung bedingt ist, in der abgegebenen Erklärung noch keine Mandatsniederlegung erblickte. Dieser Ansicht war auch insbesondere der Statthalter Freiherr von Laffer, der in seinem Berichte an das Ministerium die Declaranten zur Angelobung nochmals aufzufordern und im Falle neuerlicher Widersetzlichkeit die Auflösung des Landtags und die Ausschreibung directer Reichsrathswahlen beantragte. Jede constitutionelle Regierung wäre darauf eingegangen, die Langmuth des Ministeriums Potocki war aber auf Alles gefaßt, es dachte jeder entschiedenen Maßregel auszuweichen. Darauf rechneten auch die Clerical-Feudalen, die hierbei der Unterstützung ihres Freundes Baron Petrino im Ministerrathe versichert waren. Gleich Tags nachher sandten sie einen ihrer Vertrauten, den Freiherrn Dipault, nach Wien, dem dort der gnädige Bescheid ertheilt wurde, die Gelöbnißfrage sei eine „interne“ Angelegenheit des Landes und somit vom Landtage selbst zu schlichten, gleich als stände diesem die Entscheidung zu, ob die vom Kaiser erlassene Landesordnung Geltung habe. Der Statthalter, der durch den Telegraphen zum Minister des Innern berufen wurde, und auf seinem Antrage beharrte, wurde in eben dieser Weise bedeutet. Seine Erwiderung darauf mochte wohl so gelautet haben, wie er sich kurz nachher im salzburger Landtage vernehmen ließ. Als er nämlich auf seiner Rückreise daselbst zum Reichsrathsabgeordneten gewählt wurde, betonte er bei der Annahme dieses Mandats, daß dieses nie belastender gewesen, als eben jetzt und in der nächsten Zukunft, „angesichts der sich von vielen Seiten aufthürmenden Schwierigkeiten im Innern, denen man nahezu rathlos gegenübersteht, und unterliegen wird, wenn nicht den unberechtigten, mitunter nebelhaften Präntensionen, den sich verzweigenden und die Achtung vor dem Gesetze verhöhnenden Umtrieben, den staatsgefährlichen, ja staatsmörderischen Agitationen unverzagt, entschlossen, beharrlich entgegengetreten wird.“

Durch die in Wien erhaltene Antwort ermuthigt, verlangten am 26. August einige Abgeordnete der Clericalen vom Landeshauptmann die Anordnung einer Sitzung und als er diese für so lange verweigerte, bis sie sich bereit erklärten, die Angelobung unbedingt zu leisten, erhielt er noch am selben Tage

zugleich mit jenem Freiherrn Dipault eine Vorladung vom Ministerpräsidenten. Dr. v. Grebmer hielt den Ministern gegenüber unerschütterlich fest am Gesetze, und erklärte dem Kaiser, daß er eine Abweichung davon vor seinem Gewissen nicht verantworten könne; man überließ ihm daher schließlich, die Eidesverweigerer noch einmal zur unbedingten Ablegung des Gelöbnisses aufzufordern, über dessen Erfolg er dann Bericht erstatten sollte. Hinter seinem Rücken aber wurde mit Dipault verhandelt, und als Preis der unbedingten Angelobung die Diensteseenthaltung Lasser's in Aussicht gestellt. Grebmer erließ nach seiner Rückkehr die versprochene Aufforderung, und als die Abgeordneten des schwarzen Clubs bei einer neuerlichen Besprechung sich darüber erst im Landtagsaale äußern wollten, der Landeshauptmann aber auf seinem früheren Begehren bestand, nahm Baron Ignaz Giovanelli die Zuflucht zu einem Majestätsgesuche. Er bemühte sich darin, die Eidesverweigerung damit zu rechtfertigen, daß das frühere Ministerium ein auf die Beobachtung der Gesetze geleistetes Gelöbniß auf die innere Beistimmung und die Mitwirkung mit Hand und Herz ausdehnte, und der Regierungsvertreter mit Bezug auf dasselbe den Abgeordneten ihre Thätigkeit im Landtage zum Vorwurf machte. Solchen „abnormen Erscheinungen“ gegenüber sehen sich „die treuehormsamst Gefertigten“ veranlaßt, „laut und offen auszusprechen, welchen Sinn sie ihrem Gelöbnisse beilegen“. Er ließ sie sodin versichern, es sei keineswegs ihre Absicht, „dem Gelöbnisse eine beschränkende Auslegung zu geben oder eine Bedingung beizufügen, welche nicht schon in der Natur jedes erlaubten Versprechens enthalten wäre, sie seien daher auch bereit nach Abgabe ihrer Erklärung das vom §. 9 der Landesordnung geforderte Gelöbniß ohne Zusatz zu leisten“, bestand aber darauf, daß eine Zurücknahme derselben „unerfüllbar“. Daran schloß sich die Bitte, dem tirolischen Landtag die Möglichkeit zu bieten, seine verfassungsmäßige Wirksamkeit auszuüben. Der Kaiser nahm die Eingabe zur Kenntniß, und übertrug die weitere Verfügung der Regierung. Diese, oder wie es hieß, der Ministerpräsident, legte das Schriftstück dahin aus, daß die Bittsteller nunmehr zur unbedingten Leistung des Angelöbnisses bereit seien, und glaubte, daß sich der Landeshauptmann in Handhabung seines Amtes jetzt bewogen finden dürfte, eine Sitzung des Landtages zu dessen Abnahme anzuberaumen. Als hierauf Dr. v. Grebmer unter dieser Voraussetzung auf den 4. September eine Versammlung berief, und unter neuerlicher Betonung derselben zur unbedingten Leistung des Handgelöbnisses aufforderte, erhob sich Greuter, um für sich und seine Genossen Kund zu thun, daß sie, „nachdem die Erklärung, die sie vor dem allerhöchsten Throne Sr. Majestät ausgesprochen haben, nun verlesen worden ist, gar keinen Anstand nehmen, das Gelöbniß so zu leisten, wie es in §. 9 der Landesverordnung vorgeschrieben ist“. Ebenso sprach sich der Bischof von Brixen, der nebst seinem Amtscollagen von Trient nun ebenfalls herbeige-

kommen war, in ihrem beiderseitigen Namen dahin aus, daß sie, falls der Eid, ohngeachtet der schon im Jahre 1861 für die ganze Dauer ihrer Amtsthätigkeit erfolgten Leistung, neuerdings von ihnen gefordert würde, dazu bereit seien, „da über den Sinn, den sie mit diesem Eide verbinden, kein Zweifel mehr sein kann“, es hätten ja auch sie die an den Kaiser gerichtete Adresse mit unterfertigt. Der Landeshauptmann pflichtete der Ansicht bei, daß eine Wiederholung des Angelöbnißes ihrerseits unnöthig, worauf die Angelobung von 31 Clericalen und einem dem adeligen großen Grundbesitze angehörigen Liberalen aus Wälschtirol, der bei der früheren Sitzung zu erscheinen verhindert war, erfolgte.

Es ist nach alledem klar, daß der Hintergedanke der Frommen in der Bezugnahme des Gesuches auf die frühere Erklärung lag, deren Zurücknahme ja daselbst als unerfüllbar bezeichnet war. Die geschmeidige Abschwächung der anfangs gemachten Bedingung in eine von der Moral gebotene Einschränkung war nichts als eine scheinbeilige Phrase, die Schminke eines angeblichen Gewissensscrupels, das prunkende Geständniß eines inneren Vorbehaltens, der in nichts Geringerem bestand, als in der Verläugnung des Rechtsbestandes der Verfassung und der Staatsgrundgesetze, und nur noch festhielt am Octoberdiplom. Keine Regierung, der es mit dem constitutionellen Rechte wahrer Ernst war, hätte den feierlichen Act der Angelobung an Eidesstatt zu einer schalen Förmlichkeit herabwürdigen lassen, mit der man offenbar nur Scherz trieb; allein das Ministerium Potocki-Taaffe-Petrino stand selbst im Begriffe mit der Decemberverfassung aufzuräumen, sie galt ihm nur mehr dem Namen, dem Scheine nach.

Die Ultramontanen jubelten über den gelungenen Jesuitenstreich und erblickten darin eine Bürgschaft für den Erfolg fernerer Anläufe gegen die ihnen verhaßten Errungenschaften der neuen Aera. Dazu gehörte namentlich die Hasner'sche Schulverordnung vom 10. Februar 1869, die beim Widerstande des tiroler Landtags gegen die Durchführung der vom Reichsgesetze festgestellten staatlichen Leitung des gesammten Unterrichtswesens provisorische Schulinspectoren einführte. Dadurch war der Einfluß der Kirche, nämlich der Ordinariate und Seelsorger, bei Seite gesetzt, was unseren Zeloten Anlaß gab, in vielen Gegenden Deutschtirols eine wahrhaft fanatische Auflehnung gegen die neuen Organe anzuzetteln, insbesondere die Weiber zur Wegführung ihrer Kinder bei den Schulvisitationen aufzuheizen und zu Widerseßlichkeiten zu spornen, die sich hie und da bis zu öffentlicher Gewaltthat, in einem Falle sogar zu schwerer Verwundung steigerten. Zwei dieser Agitatoren, über denen noch das Damoklesschwert der Untersuchung schwebte, saßen im Landtage, andere Freunde und Kampfgenossen befanden sich in gleicher Verlegenheit, auch ärgerte es den Oberlandesgerichtsrath Baron

Ignaz Giovanelli, daß der k. k. oberste Gerichtshof für die wahnwitzigen Weiber, die sich durch geistlichen Rath und Antrieb von der Kanzel und im Beichtstuhle zu Ausschreitungen hatten verleiten lassen, die Straferkenntnisse erster Instanz, nachdem sie durch seine Hilfe und Mitwirkung vom k. k. Oberlandesgerichte zu Innsbruck aufgehoben worden, aufrecht erhielt, und seine gewichtige Anwaltschaft verschmähte. Die Weiber von Uhrn, die dem Inspector Urthaler eine Kopfwunde beigebracht, hatte selbst das milde innsbrucker Obergericht nicht von aller Strafe befreien können. Diesen pflichtgetreuen und unschuldigen Leuten mußte geholfen, und überdies dem gerechten Abscheu des tiroler Volkes gegen die gottlosen Schulgesetze Ausdruck geliehen werden. Freiherr Giovanelli verfaßte daher wieder ein Majestätsgesuch, und ließ es durch einen seiner Trabanten dem Landtage zur Annahme empfehlen. Es wurde darin gesagt, der ungünstige Eindruck, den die provisorische Schulordnung gemacht, und die schweren Folgen, die ihre Durchführung hervorgerufen, hätten eine Mißstimmung erzeugt, die selbst nachgerade noch eine mächtige sei. „Gegenüber den folgenschweren Ereignissen, deren Schauplatz Europa geworden, erscheine es von höchster Wichtigkeit, daß die erregten Gemüther sich beruhigen, das entschwundene Vertrauen wiederkehre, und im Herzen des tiroler Volkes jene Gefühle ungetrübt fortbestehen, deren Frucht hingebungsvoller Patriotismus, Muth und wahre Opferwilligkeit sind.“ Der „treuehorsaamste“ Landtag lege sohin schließlich „im Interesse des Landes auf den Stufen des allerhöchsten Thrones die ehrfurchtsvollste Bitte nieder, Se. Majestät wolle in allen angedeuteten Untersuchungs- und Strassällen eine umfassende, auch auf alle Folgen der Verurtheilung sich erstreckende Amnestie eintreten lassen.“ Begreiflicher Weise blieb das „unterthänigste“ Bittgesuch von liberaler Seite nicht unangefochten. Man bemerkte, daß die Aufregung nur in den Köpfen derer spuke, die sie angeblasen, leuchtete den loyalen Gefühlen hinter die gleißende Maske und verwies auf den Mangel jeder statthafter Begründung, da die Nachsicht der Strafe nicht durch die Reue, sondern nur durch eine Beschönigung des begangenen Unrechts zu rechtfertigen versucht werde. Damit war wenigstens der Wahrheit Zeugniß gegeben und der Rechtsstandpunkt klar gemacht, an eine Zurückziehung des Antrags war selbstverständlich nicht zu denken. Galt es doch zunächst und vor allem mit einer Demonstration gegen die neue Schulverfassung Lärm zu machen. Die Absendung des Amnestiegesuches wurde daher mit 31 gegen 16 Stimmen beschlossen.

Nach diesem Intermezzo, der Erledigung localer und administrativer Gegenstände und einigen Beschlüssen über die Abänderung der Gemeinde- und Landtagswahlordnung, wozu auch die Feststellung der Wahlberechtigung aller in der Seelsorge bleibend angestellten, wenn auch im Orte ihres zeit-

weiligen Wohnsitzes nicht heimathsberechtigten Geistlichen gehörte, kamen schließlich die Wahlen in den Reichsrath, welche die Einberufung des Landtags veranlaßt, zur Verhandlung. Folgerichtig mit der schon in der vorigen Session durch die angestrebte verfassungseindliche Resolution ausgegebenen Parole hätten die Clerical-Feudalen unter keiner Bedingung auf die Besetzung eines Reichsrathes eingehen sollen, der sein Dasein der in ihren Augen ungiltigen Februar- und Decemberverfassung verdankte, allein die Zustände der eisleithanischen Reichshälfte hatten sich unter dem Ministerium Potocki wesentlich geändert. Der sogenannte Ausgleich, nach dem die programmlose Regierung herumtappte, bedeutete nur den von ihr sehnlichst herbeigewünschten Föderalismus, und sein schlauester Anwalt, der Armenier Petrino, der an der Sprengung des letzten Parlaments so thätigen Antheil genommen, saß mitten unter den Räten der Krone. Die Führer der „allertreuesten“ Opposition hatten sich daher schon bei einer am 15. August in Wien gehaltenen Versammlung geeinigt, „für diesmal unter Rechtsverwahrung einen außerordentlichen Reichsrath behufs der Botirung des Budgets und Vornahme der Wahlen in die Delegation zu beschicken“, obschon nach ihrem Programme diese Rechte nur den Landtagen zustehen. Als Grund dafür wurde namentlich angeführt, daß die Minister mit Eifer Fühlung mit der Opposition zu gewinnen suchten, um sich ihr grundsätzlich und ernstlich zu nähern. Diese Anschauungen hatte sich auch die clericale Majorität des tiroler Landtags zu eigen gemacht, und schritt sohin nach Eröffnung der kaiserlichen Botschaft, die in Anbetracht der gegenüber den Zeitverhältnissen zu wahren höchsten Interessen der Macht und des Ansehns des Reiches zur Vornahme der Reichsrathswahlen aufforderte, zur Bestellung eines Ausschusses von sieben Mitgliedern aus dem vollen Hause, um darüber im Kreise der Verlässlichsten Rath zu halten. Die Seele desselben war selbstverständlich jener Baron Ignaz Giovanelli, der alle Schritte der heiligen Innung leitete, und auch diesmal wie immer das große Wort führte. Sein Antrag und dessen Motivirung lautete wie folgt:

„Durch die Adresse des tirolischen Landtags vom 1. März 1867 sind die öffentlichen Rechte des Landes, seine Stellung zur Gesamtmonarchie, seine Selbständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung für alle Zukunft gewahrt worden, und das Comité hält an dieser Verwahrung fest.

Die kaiserliche Botschaft vom 15. August fordert angesichts der bedrohlichen Ereignisse, deren Schauplatz Europa geworden, den Landtag auf, die höchsten Interessen des Reiches wahren zu helfen, deren einheitliche Förderung die Macht und das Ansehen desselben bedingt. In Berücksichtigung der folgenschweren Ereignisse, von welchen die allerhöchste Botschaft veranlaßt wurde, und in Rücksicht auf die eingangs erwähnte Adresse des tirolischen

Landtages wird dem hohen Landtage empfohlen, für diesmal Boten in die für den 15. d. M. nach Wien einberufene Versammlung von Vertretern aller nicht ungarischen Königreiche und Länder zu entsenden, damit sie dort das dem tiroler Landtage zustehende Recht sowohl der Wahl in die Delegation als auch der Betheiligung an der Berathung über die höchsten Interessen des Reiches ausüben. Das Comité beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle die Wahl auf Grund des Anhangs der Landesordnung vornehmen."

Sonderbar genug bezog sich das Comité auf die Landtagsadresse vom 1. März 1867, die doch vom Kaiser kurz nachher mit der Entscheidung vom 8. Juli als unbegründet zurückgewiesen wurde, es wollte damit aber nur andeuten, daß es sich auf den Rechtsboden des Octoberdiploms stelle, und die spätere Verfassung nebst allen Staatsgrundgesetzen schlechterdings als nicht zu Recht bestehend betrachte. Der eigentliche Grund, warum es dennoch die Vornahme der Reichsrathswahlen durch den Landtag anrieth, lag in der Furcht vor den directen, die höchst wahrscheinlich statt der ultramontanen Declaranten sieben Liberale, nämlich drei vom adeligen Großgrundbesitz, einen von den deutschen Städten und Handelskammern und drei aus Wälschtirol ins cisleithanische Unterhaus gefördert hätten. Um jedoch damit nicht den verabscheuten Reichsrath anzuerkennen, mußte man sich dagegen insbesondere verwahren. Darum der Ausdruck „Boten“ statt Abgeordneter, die sorgfältige Vermeidung der Benennung „Reichsrath“, dem man eine namenlose Versammlung der Vertreter der nicht ungarischen Königreiche und Länder unterstellte, endlich die Beschränkung der Dauer und Ausdehnung des Mandats, das sich nur auf „diesmal“, nämlich die durch die Zeitumstände bedingte Einberufung, die Wahl in die Delegationen und die Berathung der höchsten Interessen des Reiches erstrecken sollte. Das Comité der Sieben erklärte also das einberufene Parlament nicht als den ordentlichen, von der Verfassung eingesetzten Reichsrath, sondern als eine Art Convent, der später nach Bedarf und Belieben getauft werden könnte. Nichts wäre seitens der Liberalen natürlicher gewesen, als dieser Anmaßung und Verdrehung gegenüber den Landtag zur bestimmten Erklärung aufzufordern, daß es der Reichsrath, in des Wortes gesetzlicher Bedeutung, sei, den er beschicken wolle. Freilich hätten sie auch, um nicht nutzlos zu kämpfen, im Falle der Weigerung mit dem Austritte drohen müssen, wodurch der Landtag, zu dessen Beschlußfähigkeit 35 Stimmen erfordert werden, beschlußunfähig geworden wäre, da die Clericalen nur über 33 Stimmen verfügten. Eine solche Erklärung konnten diese, ohne auf ihr Princip zu verzichten, nicht abgeben, die Liberalen hätten also auf solche Weise die Beschickung des Reichsraths mit den Boten der Reaction verhindert und directe Wahlen herbeigeführt. (Zum allermin-

deften würde Tirol nicht ein unter den obwaltenden Umständen gewichtiges Contingent Zuaven zur Schaar Petrino's gestellt haben, die einige Tage später den Reichsrath in ein widerspruchsvolles Schwanken und nahezu in die Gefahr der Auflöfung brachte. Allein die Mehrzahl der Liberalen hielt sich an den Wortlaut des Antrags, der an und für sich correct war, von seiner Begründung meinte sie absehen zu dürfen, da er nicht Gegenstand des Beschlusses war. Vor einer so extremen Maßregel, wie das Ausscheiden aus dem Landtage, schrakten die meisten zurück. Man entschloß sich daher, an der Wahl theilzunehmen, obschon man den vorauszusehenden Erfolg hätte verhindern können.

Bei der Debatte zeigte Dr. Blaas, wie unklar und unsicher der Rechtsboden sei, auf den sich die Partei des Octoberdiploms stelle; sie wolle es nicht, wie es ist, sondern nur seinen Gedanken annehmen. Anders dächten seine Wähler, die treu an der Verfassung hielten, an jenen Grundsätzen, die, obschon sie die Gegner tödten möchten, doch nimmer sterben würden.

Dr. Wildauer stellte die Motive des Antrags diesem selbst gegenüber; nur um die Beschlußfassung über jene zu vermeiden, habe man beide auseinandergehalten. Man trachte den Schein der Gesetzmäßigkeit zu wahren, weil es gelte, der Gefahr directer Reichsrathswahlen vorzubeugen. Im Grunde wüßten die Herren auf der rechten Seite des Hauses selbst nicht, was sie wollten, denn falls man sie zur Feststellung ihres angeblichen Landesrechtes aufforderte, ständen sie rathlos vor dieser Aufgabe. Ihr ganzes Streben bestehe darin, den Geist der Freiheit in Oestreich zu bannen, jenen echt germanischen, der ihrer Bevormundung entwachsen, und eine weltgeschichtliche Macht geworden. Sie werde zur Tagesordnung übergehen gegen den ohnmächtigen Widerstand veralteter Lebensanschauungen, die leider im tiroler Landtage eine verspätete Vertretung gefunden.

Pater Greuter, der für den Club der Schwarzen die Erwiderung übernahm, machte es seinen Gegnern zum Vorwurf, die kaiserliche Botschaft bei Seite gesetzt, und die Verfassungsfrage in die Verhandlung gezogen zu haben; heute handle es sich nicht um innere Angelegenheiten, sondern um die Wahrung der Existenz des Reiches, nur um dieses zu retten, wolle der Kaiser die Vertreter seiner Königreiche und Länder um den Thron versammeln. Diesem Rufe zu folgen sei eben sein und der Seinigen Antrag, daß sie hierbei in der Motivirung ihre staatsrechtlichen Begriffe zum Ausdruck gebracht, könne man ihnen nicht verargen, da ein Gleiches jedem einzelnen Redner gestattet sei. Wenn er im vorigen Jahre, durch die Verhältnisse gedrängt, gesagt habe, es könne bloß der Gedanke des Octoberdiploms aufrecht erhalten werden, trügen sie so wenig Schuld daran, als an der Thatsache, daß es heutzutage einen Dualismus in Oestreich gebe. Verstehe man unter „Frieden“

nur den eines Gottesackers, so bedanke er sich für solche constitutionelle Freiheit. Sie, meinte er, werden sich nicht als willenlose Werkzeuge auf den Bauch werfen und nachthun, was der moderne Liberalismus als Recht dictirt. Den Professor Wildauer dachte er einfach mit der Frage zu schlagen, wie er denn vom wahrhaft constitutionellen Standpunkte die Rechtmäßigkeit der Landesordnung von 1861 ganz correct zu beweisen im Stande sei? Das Ministerium habe damit die frühere, gleichzeitig mit dem Octoberdiplom publicirte „abocroyirt“, ohne Rücksicht auf die Verheißung, daß von nun an jede Decroyirung aufhören solle. Der Vorwurf, daß seine Partei auf einen Staatsstreich warte, sei unpassend, da sich auch Dr. Wildauer auf einen solchen stütze. Ebenso unrichtig spreche dieser von einem Geiste der Freiheit, der wenigstens in Tirol „decembermäßig eingefroren“, wenn er aber auf den germanischen verweise, so sei dieser nicht der Geist der Centralisation, sondern derjenige, der den einzelnen Völkern und Individualitäten das Recht der Existenz und der Entwicklung in ihrer Art gestattet, so daß der Einzelne in dessen Schutze sich kräftig fühle. Der moderne Geist habe nicht unsere Väter beseelt und nicht ihre Großthaten in der deutschen Geschichte hervorgerufen.

Vor dem Schluß der Debatte verlas dann der Landeshauptmann eine ihm von 16 Liberalen übergebene Erklärung, worin sie mit Bewahrung gegen die Motivirung des Comité's der Sieben feststellten, daß sie sich nur an der Wahl n den verfassungsmäßigen Reichsrath auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867 und der Landesordnung vom 26. Febr. 1861 beteiligten.

Dr. Harum erläuterte hierzu, daß der staatsrechtliche Charakter einer Vertretung bloß durch die von competenten Seite erfolgte Einberufung und die Verfassung, auf Grund deren die Wahl stattfindet, bestimmt werden könne; alle Vorbehalte, Hinterthüren und Tautelen könnten an der Sache nichts ändern. Die Erklärung diene zur Abwehr gegen die Zumuthung, als ob man die im Antrage enthaltenen Andeutungen nicht verstanden hätte.

Der clericale Berichterstatter, Dr. Graf, suchte das Comité gegen den Vorwurf zu schützen, daß die Begründung seines Antrags „verfassungswidrig“ sei. Man habe in den letzten zehn Jahren zuerst die Gegner des Reichscentralismus, dann jene des Dualismus als „Verfassungsfeinde“ bezeichnet, jener Ausdruck sei daher nichts als eine hohle Phrase. Die Opposition strebe bloß dahin, wieder auf den Boden der alten, von der centralisirenden Bureaucratie confiscirten, tirolischen Verfassung zu kommen, wenn auch Niemand daran denke, sie genau so, wie sie war, wiederherzustellen. Alles geschehe nur zur Befriedigung des ganzen Volkes. Wenn dem Reiche aufgeholfen

werden solle, müsse man auf die Grundlage des Reiches zurückgehen, und daß seien die Völker.

Schließlich erhob sich noch der Statthalter, Freiherr v. Rasser, um den Redner, der den Staatsstreich erwarte, zu bedeuten, daß der Kaiser im Vereine mit der Regierung die Lösung der obwaltenden inneren Fragen nur „auf dem Boden der Verfassung“ anstrebe. Im übrigen erachte er es für unnöthig auf den Motibericht einzugehen, da die Ertheilung von Instructionen vom §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ausgeschlossen sei. Auch er empfahl daher den Antrag des Comitès zur Annahme.

Nachdem diese erfolgt war, schritt der Landeshauptmann zur Vornahme der Wahlen, die auf acht Ultramontane vom reinsten Wasser, nämlich fünf Geistliche, darunter zwei Aebte, den Erzpriester Strosio von Roveredo, einen Canonicus von Trient, den einzigen, der von den Abgeordneten der wälschtirrolischen Städte und Landgemeinden erschienen war, und Pater Greuter, dann den Führer der „allertreuesten Opposition“, Freiherrn Ignaz Giovanelli und zwei seiner Trabanten, Baron Dipault und Dr. Franz Rapp fielen. Zwei Plätze der Wälschtiroler blieben wegen ihrer Abwesenheit unbesetzt. Der Landeshauptmann erklärte sodin den Landtag für geschlossen, worauf ein dreimaliges Hoch auf den Kaiser und dann zufolge der Anregung des Fürstbischofs von Brixen auf den ersteren wegen seiner unparteiischen Leitung der Verhandlungen eins ausgebracht wurde.

Am 20. September, also schon sieben Tage nachher, wurde Freiherr v. Rasser seines Amtes als Statthalter enthoben, angeblich weil er im Abgeordnetenhause für die Vertagung der Wahl des Präsidenten bis zum Eintreffen der böhmischen Abgeordneten stimmte, in der That aber wohl um das dem Vertrauensmanne der tiroler Clerical-Feudalen gegebene Versprechen zu erfüllen, denn am 5. October wurde der Reichsrath auf Anordnung des Gesamtministeriums, wegen der Ausschreibung directer Wahlen in Böhmen, bis zum 7. November vertagt.

Die Schwäche, welche die Minister in der Frage des Handgelöbnisses an den Tag gelegt, ist in der Geschichte parlamentarischer Vorgänge beispiellos. Sie liefert den klaren Beweis, daß man unter dem „Ausgleich“ die Befriedigung der reactionären Gelüste um jeden Preis, den entschiedenen Rückschritt zum Föderalismus versteht. Wenn man den Böhmen zur Durchsetzung ihres fabelhaften Staatsrechtes nicht noch weitere Zugeständnisse machte, und directe Wahlen für den Reichsrath ausschrieb, war dies kein Zeichen der Umkehr, man wick nur dem Drucke von anderer Seite, nämlich der Ungarn, die auf der Einberufung der Delegationen bestanden. Möglich, daß die deutsche Partei wieder die Oberhand gewinnt, so viel bleibt aber unter allen Umständen gewiß, daß eine nochmalige Siftrung und schließlich die Aufhebung der

Verfassung das Ziel der mächtigen Clique ist, die jeden ernstlichen Fortschritt zu vereiteln weiß. Geht es nach ihrem Sinne, so ist der innere Zerfall, die Auflösung des österreichischen Staates unvermeidlich. Niemand hat dann mehr ein Interesse an seiner Erhaltung, nicht die Liberalen, die unter das geistliche und feudale Joch gebeugt werden, nicht die Föderalisten selbst, denn ihre Länderautonomie gehört ins Reich der Phantome und führt nur zum Absolutismus. Durch die Decentralisation wächst auch die Anziehungskraft von außen, beim ersten Stöße liegt das morische Reich in Trümmern, das keinem Volksstamme ein wohnliches Haus zu bieten vermag. Die Blindheit der gegenwärtigen Leiter der Geschicke Oestreichs kennzeichnet nichts besser, als das Bestreben der Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen, während ihnen doch der Beweis vor Augen liegt, was ein einheitlicher Staat vermag. Schon zweimal mißlang jener abenteuerliche Versuch, allein sein Scheitern vermochte nicht an den alten Principien zu rütteln und die Lage so weit zu klären, daß eine Wiedergeburt nur von echt liberalem deutschen Geiste zu erwarten stände. So wird man nun experimentiren fort und fort, bis am Ende dazu das Object selbst fehlt.

Das General-Gouvernement der Küstenlande.

Koßtock, 11. November 1870.

Der tapfere Heerführer, welcher im Jahre 1866 an der Spitze der Mainarmee seine Thatkraft in so glänzender und erfolgreicher Weise bewährte, General Vogel von Falckenstein, wurde bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Juli d. J. von dem Könige von Preußen dazu ausersehen, als General-Gouverneur der Bezirke des ersten, zweiten, neunten und zehnten Armeecorps, also der Provinzen Preußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover und der dazwischen liegenden kleineren deutschen Staaten, diese Küstenländer gegen einen feindlichen Angriff von der See her zu schützen. Wenn dieses ganze weite Gebiet bisher von jeder näheren Bekanntschaft mit der französischen Seemacht verschont geblieben ist, so gebührt ohne Zweifel ein wesentlicher Theil des Dankes dafür den von dem General-Gouverneur getroffenen Anordnungen für den Küstenschutz und seiner militärischen Umsicht und Wachsamkeit. Dieser Dank soll dem berühmten General nicht geschmälert werden, wenn wir es gleichzeitig offen aussprechen, daß derselbe in der Führung seines wichtigen und verantwortlichen Amtes nach anderen Seiten hin wohlberechtigten Erwartungen nicht entsprochen hat.